



**Ihre Forschung, Ihr Gewinn:
Zulagen und Prämien
im Rahmen der Drittmittelinwerbung
- Jahr 2017 -**

Präambel

Im Rahmen von eingeworbenen Drittmitteln in der Universitätsmedizin werden von Drittmittelgebern bestimmte Beträge, sog. „Overheadpauschalen“ zur Verfügung gestellt, deren Zweck es sein kann, nach Abdeckung aller Kosten u. a. Personalaufwendungen zu finanzieren.

Mit den vorliegenden Richtlinien soll innerhalb der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm bzw. des Universitätsklinikums die Grundlage dafür geschaffen werden, durch die Ausschüttung eines Teils solcher Overheadpauschalen den Mitarbeiter/-innen, die diese Mittel erfolgreich eingeworben oder entscheidend zum Erfolg des Drittmittelprojektes beigetragen haben, leistungsbezogene Zulagen/Prämien zu gewähren.

Die Ausschüttung der Zulagen/Prämien soll die Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität des Standortes Ulm erhöhen und damit zur Mitarbeitergewinnung beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Beschäftigte der Medizinischen Fakultät für welche das Universitätsklinikum Ulm die Auftragsverwaltung für die Medizinische Fakultät der Universität Ulm durchführt sowie auf Mitarbeiter/-innen des Universitätsklinikums Ulm.

Grundsätzlich können Zulagen/Prämien nur einmalig für ein und dieselbe Leistung gewährt werden. Wenn bereits im Rahmen der Richtlinie „Leistungsvergütung“ aus Haushaltsmitteln eine Prämie beantragt wurde, kann aus Drittmitteln keine weitere Zulage gewährt werden.

Diese Richtlinien gelten für folgende Beschäftigtengruppen:

(1) Professoren

Für Professoren in C- und W-Besoldung gilt das entsprechende Merkblatt der Medizinischen Fakultät.

(2) Beamte in A-Besoldung

Für Beamte der A-Besoldung, denen nach § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg eine Leistungsprämie gewährt werden könnte, wurde seitens des MWK bisher weiterhin keine Rechtsverordnung erlassen, die Regelungen zur Durchführung bzw. Umsetzung beinhalten. Das Wissenschaftsministeriums (MWK) hat mitgeteilt, dass die Rechtsverordnung zum 01.01.2018 umgesetzt werden soll.

(3) Beschäftigte im Geltungsbereich TV-Länder

- a) § 40 Nr. 6 TV-L zu § 18 Abs.1 TV-L: **Sonderzahlungen** im Drittmittelbereich, beschränkt auf Drittmittelvorhaben aus Mitteln privater Dritter.

Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden oder erbrachten Leistung beigetragen haben. Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v. H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

- b) § 40 Nr. 6 TV-L zu § 18 Abs. 3 TV-L: **Einmalige Leistungsprämie**

Der Arbeitgeber kann Beschäftigten (...) eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben. Die Prämie wird auf bis zu 10 v. H. von Stufe 1 des Jahrestabellenentgelts beschränkt.¹

- c) Die Vergabe von Leistungszulagen und -prämien kann an insgesamt bis zu 20 % aller Beschäftigten im Geltungsbereich des TV-L erfolgen.¹

4) **Beschäftigte im Geltungsbereich TV-Ärzte**

§ 18 TV-Ärzte: **Sonderzahlungen** im Drittmittelbereich, sind beschränkt auf Drittmittelvorhaben aus Mitteln privater Dritter.

Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. des individuellen Jahrestabellenentgelts betragen. Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

5) **Beschäftigte im Geltungsbereich TV-UK Baden-Württemberg**

Die Zahlung von Prämien aus Drittmitteln richtet sich für Beschäftigte des Universitätsklinikums Ulm im Geltungsbereich des TV UK nach der zwischen dem Universitätsklinikum Ulm und dem Personalrat des Universitätsklinikums Ulm abgeschlossenen „Dienstvereinbarung über Prämien aus Drittmitteln für Beschäftigte des Universitätsklinikums Ulm im Geltungsbereich des TV UK“.

§ 2 Festlegung der finanziellen Mittel

- (1) Zulagen/Prämien können aus Overheadpauschalen, die bei Drittmittelprojekten öffentlicher Geldgeber vorhanden sind, gewährt werden. Tariflich wird vorausgesetzt, dass nach Deckung aller Einzel- und Gemeinkosten entsprechende Beträge verbleiben, die zur Ausschüttung gelangen können. Beamtenrechtlich darf eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch Drittmittel gedeckt sind.
- (2) Bei Vorliegen einer Overheadpauschale, sind grundsätzlich 25 % des Betrages der jeweiligen Overheadpauschale, maximal jedoch 5 % der Gesamtbewilligungssumme ausschüttungsfähig. Zudem können in diesem Rahmen nur die Beträge der Overheadpauschalen verwendet werden, die auch tatsächlich dem Einrichtungsleiter zur Verfügung stehen, also keine Beträge hieraus, die der Universität Ulm oder der Medizinischen Fakultät direkt zu ihrer Verwendung zugeflossen sind.

§ 3 Genehmigungsverfahren / Ausschüttungsprozess / - modalitäten

¹ Vgl. Nr.3.9 der VwV-Sonderregelungen 2016 Hochschulen (vom 01.10.2016) des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

- (1) Die Zulagen können für diejenigen Mitarbeiter ausgeschüttet werden, die an der Drittmittelinwerbung bzw. im Rahmen eines Drittmittelprojektes beteiligt waren, d.h. wesentlich zum Erfolg des Drittmittelprojektes beigetragen haben. Der Drittmittel-Einwerber erhält maximal 50 % des möglichen Ausschüttungsbetrages; der Betrag darüber hinaus soll an beteiligte Mitarbeiter ausgeschüttet werden. Es können auch mehrere Mitarbeiter anteilig diese Leistungsprämie erhalten.
- (2) Eine Zulage kann nur auf begründeten Antrag gewährt werden. Hierzu muss der jeweilige Einrichtungsleiter oder ein von ihm schriftlich Beauftragter (Antragsteller) eine Stellungnahme abgeben, inwieweit der Mitarbeiter eine besondere Leistung erbracht hat.
- (3) Der Antrag ist an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. Die interne Prüfung erfolgt unter Einbeziehung des Bereichs I (Personal) sowie Bereich III/2 des Universitätsklinikums Ulm. Die Overheadpauschale errechnet sich aus dem Mittelfluss im jeweils beantragten Kalenderjahr. Zulagen bzw. Prämien werden nur für den Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (4) Errechnet sich nach den o. g. Grundsätzen für den einzelnen Mitarbeiter ein Betrag, der geringer ist als 350 Euro, besteht kein Anspruch auf eine Zulage und es findet keine Auszahlung statt (auszuschüttende Mindestsumme).
- (5) Die Anträge auf Zulagen/Prämien sind bis zum 30.09. dieses Jahres zu stellen. Nach interner Prüfung entscheidet im Fall des § 1 Abs. 1 das Präsidium, in allen anderen Fällen das Dekanat über die Anträge der Medizinischen Fakultät. Der Klinikumsvorstand erteilt über Anträge von beim Universitätsklinikum Ulm angestellten Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis sich durch vertragliche Vereinbarung nach dem TV-Ä bestimmt, sowie bei den Beschäftigten im Geltungsbereich des TV UK sein Einvernehmen.
- (6) Die Information an die Antragssteller erfolgt durch die Dekanatsverwaltung. Die Auszahlung der Zulage erfolgt seitens des Bereichs I des Universitätsklinikums. Über die Auszahlungen an die Mitarbeiter berichtet die Dekanatsverwaltung dem jeweiligen Personalrat.

§ 4 Besondere Regelungen

Beschäftigte, die sich zum 31.12. eines Kalenderjahres in einem gekündigten Beschäftigungsverhältnis befinden, werden bei der Ausschüttung nicht berücksichtigt.

§ 5 Freiwilligkeit


Die Gewährung von Zulagen erfolgt freiwillig. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zulagen aufgrund Einwerbung von Drittmitteln wird hierdurch nicht begründet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2017 mit Wirkung für den Bewilligungszeitraum 2016 in Kraft.

Richtlinien der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm und des Universitätsklinikums Ulm
über Zulagen und Prämien im Rahmen der Drittmittelinwerbung

Ulm, 14.8.2017



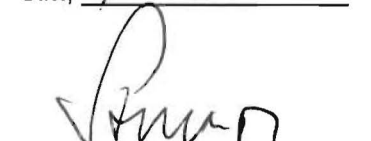
Für die Medizinische Fakultät
Prof. Dr. Thomas Wirth
Dekan

Ulm, 10.08.2017



Für das Universitätsklinikum
Prof. Dr. Udo X. Kaisers
Leitender Ärztlicher Direktor

Ulm, 14.8.17



Für das Universitätsklinikum
Dr. Joachim Stumpp
Kaufmännischer Direktor